Solidarität mit "Brandstiftern"? : Gedanken zu Sondersteuern auf gesundheitsgefährdenden Produkte

Autor(en): **Zimmermann, K.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen**

Band (Jahr): **31 (1974)**

Heft 2

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-994910

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Solidarität mit «Brandstiftern»?

Gedanken zu Sondersteuern auf gesundheitsgefährdenden Produkten

Dr. med. K. Zimmermann, Zürich

Bei der gegenwärtigen Gesetzgebung für die Neuordnung der Kranken- und Unfallversicherung wird immer wieder *verstärkter Sozialausgleich und vermehrte Solidarität unter den Versicherten* gefordert. Das Bedürfnis nach besserem Versicherungsschutz der Familie und des finanziell Schwächeren ist tatsächlich unbestritten. Dieser Schutz ist durch gestaffelte Prämien, den finanziellen Verhältnissen individuell angepasste Selbstbehalte und Franchisen sowie durch gezielte Subventionierung der sozialen Krankenversicherung möglich. Beim Thema der verstärkten Solidarität zwischen Gesunden und Kranken innerhalb der Gesamtbevölkerung scheiden sich jedoch die Geister: Während die einen das Heil in einem umfassenden Obligatorium der Krankenversicherung sehen, glauben die anderen an den solidarischen Ausgleich durch lohnprozentuale Beiträge; eine dritte Gruppe hält die Wirkung der aus allgemeinen Steuern aufgebrachten Subventionen für ausreichend.

Grenzen der Solidarität

Die Solidarität ist als Leitbild für eine zeitgemässe soziale Krankenversicherung zwar unbestritten; sie stösst aber dort an eine *Grenze, wo durch fahrlässige Schädigung der Gesundheit vermeidbare Kosten für die Allgemeinheit verursacht werden.* Wenn ein Teil der Versicherten sich den Luxus einer Beeinträchtigung ihrer Gesundheit leistet, müssen doch nicht ihre vernünftigeren Mitversicherten die vermehrten Kosten mittragen! Hier sollte ein Weg gefunden werden, um die gefährdete Solidarität wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Auch in einer Risikogemeinschaft, wie eine Versicherung sie darstellt, ist *dem Verursacherprinzip das nötige Gewicht einzuräumen.*

Fahrlässige Gesundheitsschäden

Es ist unbestritten, dass der übermässige Genuss von Tabak und Alkohol gesundheitliche Schäden hervorruft. Die statistischen Unterlagen sind klar und eindeutig: Lunge und Herzkranzgefässe werden beim Rauchen, Leber und Gehirn beim Alkoholgenuss geschädigt. Dies führt zu Erkrankungen und verfrühtem Tod. *Es liegt jedoch im Ermessen jedes einzelnen, ob er diese bekannten Risiken eingehen will oder nicht.* Tut er es, soll er mehr als andere an die von ihm selbst verursachten Mehrkosten im Gesundheitswesen beitragen! Der einfachste Weg dazu besteht in einer Konsumsteuer auf Alkohol und Tabak zugunsten der Krankenversicherung.

Die schweizerische Bevölkerung hat heute noch das zweifelhafte «Privileg», den billigsten Alkohol und Tabak ganz Europas konsumieren zu können. Der Tabak wird paradoxerweise — paradox, weil sein Genuss die Lebenserwartung vermindert — zugunsten der Alters- (und Hinterbliebenen-)Versicherung besteuert, jedoch keineswegs bis zu der vielzitierten «Grenze der Belastbarkeit». Die Höhe des Alkoholkonsums trotzt erfahrungsgemäss jeder Erhöhung der steuerlichen Belastung mit Erfolg. Die Unkenrufe aus Produzentenkreisen haben sich immer als gegenstandslos erwiesen.

Nicht nur Alkohol und Tabak

In ihren Vorschlägen zur Neuordnung der Krankenversicherung hat die Allianz der Aerzte, Krankenkassen und Zahnärzte von der ihr angeschlossenen Gruppe «Modell 72» die Forderung nach «Sondersteuern auf gesundheitsgefährdenden Produkten» übernommen. Die Formulierung ihres Vorschlages ist bewusst allgemein gehalten. Die Erkenntnisse auf dem Gebiet des Umweltschutzes lassen nämlich noch andere Güter unserer Zivilisation als krankheitsverursachend erscheinen. So steht heute bereits das Bleibenzin unter heftigem Beschuss, da es ja nicht nur den Verbraucher, sondern auch andere Lebewesen gefährdet. *Weitere Stoffe und Umwelteinflüsse werden über kurz oder lang als gesundheitsgefährdend erklärt werden.*

Voraussicht tut not

Gegenwärtig wird ein neuer Artikel 34bis der Bundesverfassung über die Krankenversicherung geschaffen. Nach Ansicht von Aerzten, Krankenkassen und Zahnärzten darf darin *mindestens die Möglichkeit* nicht fehlen, gesundheitsgefährdende Produkte zugunsten der Krankenversicherung zu besteuern. *Damit wird eine unbedingt erforderliche Solidarität zwischen* den gefährlicher Lebenden und den Vorsichtigeren hergestellt.

CLICHES
PHOTOLITHOS
PHOTO
GRAVURE
BIENNA
2500 BIEL-BIENNE | TEL. 032 42 41 41

Sportlehrerin ETS

(Turn- und Sportlehrerdiplom)

Schweizerin, 24jährig, mit vielseitiger Praxis, sucht, nach Englandaufenthalt, anspruchsvolle Stelle.

Offerten bitte unter Chiffre JS 1060 an Annoncen-Agentur Biel AG, Freiestrasse 11, 2501 Biel.